

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 174/07 B

L 17 U 133/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 U 103/02 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.

- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 3 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG durch das LSG, weil dieses seinen Beweisanträgen,
 1. ein Obergutachten im Hinblick auf die widersprüchlichen Gutachten von Dr. V. und Dr. S. sowie Dr. K. i einzuholen,
 2. Dr. S. und Dr. K. ergänzend zu hören und
 3. einen Ortstermin mit den von ihm benannten Zeugen und einem Sachverständigen zu seiner tatsächlichen Belastungssituation durchzuführen,
 ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Mit diesem Vorbringen hat er einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG jedoch nicht schlüssig dargelegt.

- 4 Hinsichtlich des unter 3. beantragten Ortstermins mangelt es schon an der Darlegung, wieso das Unterlassen dieser Beweiserhebung überhaupt entscheidungserheblich war, da nach dem eigenen Vorbringen des Klägers das LSG unabhängig vom Vorliegen der sog haftungsbegründenden Kausalität - also den Einwirkungen, denen der Kläger ausgesetzt war - das klageabweisende Urteil auf das Fehlen der sog haftungsausfüllenden Kausalität - also das Fehlen des medizinischen Ursachenzusammenhangs - gestützt hat.

- 5 Hinsichtlich der Anträge zu 1. und 2. ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, dass es sich um berücksichtigungsfähige Beweisanträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG handelt, die den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 zur Abgrenzung Beweisantritt und Beweisantrag; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 210 mwN). Beide



Anträge enthalten kein Beweisthema, obwohl nach § 403 ZPO die zu begutachtenden Punkte zu bezeichnen sind (vgl BSG Beschluss vom 9. März 2001 - B 2 U 404/00 B -). Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass in einem Rechtsstreit, in dem bereits eines oder mehrere medizinische Gutachten zu bestimmten Beweisfragen eingeholt worden sind, diese Fragen im Rahmen der beantragten Einholung weiterer Gutachten bekannt seien. Im Gegenteil ist gerade dort, wo bereits wie in diesem Verfahren mehrere medizinische Gutachten mit widersprüchlichen Beurteilungen eingeholt worden sind, eine Konkretisierung des Beweisthemas unabdingbar, denn die lediglich automatische Wiederholung der bisher gestellten Beweisfragen macht nicht deutlich, ob und inwiefern der Kläger noch Aufklärungsbedarf sieht. Gleiches gilt für die bloße Gegenüberstellung zweier eingeholter Gutachten und den Antrag, einen der Sachverständigen zu einer Stellungnahme zu veranlassen oder ein Obergutachten einzuholen. Auch hier wird nicht deutlich, wo und inwiefern der Kläger noch weiteren Aufklärungsbedarf sieht. Im Übrigen kennt das sozialgerichtliche Verfahren kein "Obergutachten" (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl. 2005, III, RdNr 59).

- 6 Die mit einer Rüge wegen nicht erfolgter ergänzender Befragung eines Sachverständigen - Antrag zu 2. - inzident geltende gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs nach Art 103 des Grundgesetzes (GG) und des § 62 SGG (vgl Beschluss des Senats vom 13. September 2005 - B 2 U 5/05 B -) kann vorliegend nicht zu einer Zulassung der Revision führen, weil dies die Darlegung sachdienlicher Fragen oder aufklärungsbedürftiger Punkte erfordern würde, die der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen sind.
- 7 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Von einer weiteren Begründung wird insoweit abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

